

## **Mitteilung**

### **der Landesregierung**

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;  
hier: Denkschrift 2006 des Rechnungshofs zur Landeshaus-  
haltsrechnung von Baden-Württemberg für das Haus-  
haltsjahr 2004 (Nr. 5)  
– Anrechnung von Renten auf Versorgungsbezüge**

#### Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 14. Februar 2007 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 14/843 Teil B Abschnitt III):

Die Landesregierung zu ersuchen,

1. die Bearbeitung von Anrechnungsfällen entsprechend den Vorschlägen des Rechnungshofs weiter zu verbessern;
2. darauf hinzuwirken, dass die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, die dem Landesamt für Besoldung und Versorgung einen Datenabgleich mit den Daten der Rentenversicherungsträger ermöglichen;
3. dem Landtag über das Veranlasste bis 30. September 2007 zu berichten.

## Bericht

Mit Schreiben vom 5. September 2007 Nr. I 0451.1 berichtet das Staatsministerium wie folgt:

### *Zu 1.:*

Die vollständige und zeitnahe Feststellung evtl. Rentenanrechnungsfälle ist beim Landesamt für Besoldung und Versorgung durch folgende Schritte abgesichert:

Im beruflichen Werdegang wird das Landesamt auf eine lückenlose Darstellung aller Zeiten vor dem versorgungsbegründenden öffentlichen-rechtlichen Dienstverhältnis, ggf. mit Angaben zum jeweiligen Versicherungsverhältnis, achten. Es erfolgt zudem eine maschinelle Übersendung einer auszufüllenden Rentenerklärung an aktive Beamte bzw. Ruhestandsbeamte 3 Monate vor Vollendung des 65. Lebensjahres sowie an Hinterbliebene. Eine maschinelle Überwachung des Eingangs der Rentenerklärung bzw. der LBV-internen Prüfung der Rentenerklärung, ggf. nach Abgleich mit dem beruflichen Werdegang durch zwingende EDV-Eingaben zu einem Rentenanspruch ist in jedem Einzelfall gesichert.

Bei Neuzugängen müssen zwingende EDV-Eingaben zu einem evtl. späteren Rentenanspruch nach dem beruflichen Werdegang erfolgen.

Durch die Einführung des Elektronischen Postkorbs seit Herbst 2006 ist u. a. zudem beim Landesamt eine bessere Steuerung der Überprüfung eingehender Rentenerklärungen möglich.

### *Zu 2.:*

Das Ministerium für Arbeit und Soziales hat die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg um Stellungnahme gebeten. Diese wies darauf hin, dass es auch bei den dortigen Ruhestandsbeamten häufiger zu einem Zusammentreffen von Versorgungsbezügen und Renten kommen würde. Um die jederzeit korrekte Anrechnung der Rentenleistungen zu gewährleisten, würde in der Regel ein technischer Datenabgleich mit dem Renteninformationsdienst durchgeführt werden. Rechtlich möglich ist dies nach Auskunft der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg dadurch, dass den ausscheidenden Beamten eine entsprechende Einwilligungserklärung abverlangt wird, zu deren Abgabe diese nach § 62 Abs. 2 Satz 2 Beamtenversorgungsgesetz verpflichtet sind. Das LBV prüft, ob eine solche Vorgehensweise auch für ausgeschiedene Beamte technisch und rechtlich in Betracht kommt. Im Rahmen eines Landesversorgungsgesetzes wird eine entsprechende Regelung einzuführen sein.